

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.12.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/10210 -

Betr.: Berufsverbote in Hamburg

Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Willy Brandt den sogenannten „Radikalenerlass“. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten „Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“, aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden. Konkret sollten Menschen, die die Behörden als „Kommunist“ betrachteten, vom Beamtenverhältnis ausgeschlossen bleiben. Vorgegangen war am 3. November 1971 der Hamburger Senat (SPD) mit der Ablehnung eines jungen Mitglieds der DKP und SDAJ für den Schuldienst. Zwar ist die umgangssprachliche Bezeichnung „Berufsverbot“ für diese Regelungen juristisch nicht korrekt, faktisch war die Ausübung der jeweiligen Berufe jedoch in aller Regel nicht mehr möglich.

Alle diejenigen, die sich für den öffentlichen Dienst bewerben, zur Verbeamtung, Beförderung oder Berufung anstehen, sollten regelmäßig durch eine Anfrage beim Verfassungsschutz überprüft werden, ob gegen sie etwas vorliege. Mithilfe der „Regelanfrage“ durchleuchtete der Verfassungsschutz mehr als eine Million Bewerber, die Behörden belegten Tausende mit einem Berufsverbot oder mit Disziplinarverfahren.

Heute gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das eine Diskriminierung wegen politischer Überzeugungen verbietet. Damit wurde eine entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte am 26. September 1995 im Fall der aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der DKP aus dem Staatsdienst entlassenen und später wieder eingestellten Lehrerin Dorothea Vogt einen Verstoß gegen die Art. 10 und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit) fest und verurteilte die Bundesrepublik zur Zahlung von Schadensersatz (Az: 7/1994/454/535). Doch ein öffentliches Eingeständnis der Bundesrepublik, dass der „Radikalenerlass“ Unrecht war, unterblieb.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die mit den Fragen 1, 2 und 5 bis 8 abgefragten Informationen werden nicht zentral erfasst. Die Antworten beruhen daher auf einer aus Anlass der Beantwortung dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage bei den Behörden und Ämtern durchgeführten Abfrage (Stand: 05. Dezember 2013). Eine abschließende Qualitätssicherung der ermittelten Daten war in der für die Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Menschen in welchem Zeitraum wurden nach Kenntnis des Senats bzw. der zuständigen Behörden im Rahmen von Regelanfragen durch das Landesamt für Verfassungsschutz überprüft?*
2. *In wie vielen Fällen wurde Menschen in Hamburg der Eintritt bzw. das Verbleiben im öffentlichen Dienst verwehrt?*

Die Gewährleistung der Verfassungstreue wurde auch in Hamburg in den 1970er Jahren zunächst auf der Grundlage des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, später auf der Basis der vom Senat am 26. Juli 1977 erlassenen Verwaltungsanordnung über das Verfahren bei Feststellun-

gen zum Erfordernis der Verfassungstreue durchgeführt. Diese wurde mit Senatsbeschluss vom 13. Februar 1979 aufgehoben. Für die Prüfung der Verfassungstreue gelten seither die von der Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue“ in der Fassung vom 17. Januar 1979 entsprechend.

Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche Personalakten der zwischen 1972 und 1979 im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg gewesenen Beschäftigten geprüft werden. Dieses ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zzzur verfügung stehenden zeit nicht möglich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Bewerbungsvorgänge abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber zu den Sachakten gehören, für die Aufbewahrungsfristen von längstens 30 Jahren gelten. Vorgänge über Regelanfragen bei Personen, die im Zeitraum von 1972 bis 1979 nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden, können mithin nicht mehr recherchiert werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. Wie viele Disziplinarverfahren gab es?

Die Disziplinarvorgänge aus den Jahren 1972 bis 1979 unterlagen der damals geltenden Regelung des § 108 der Hamburgischen Disziplinarordnung. Danach waren alle Disziplinarvorgänge nach bestimmten Fristen aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten, soweit sie nicht mit einer der Maßnahmen „Entfernung aus dem Dienst“, „Kürzung des Ruhegehalts“ oder „Aberkennung des Ruhegehalts“ endeten.

Nach einer händischen Auswertung der im Personalamt noch vorhandenen Sachvorgänge zu den nicht der Tilgung unterliegenden Fällen gab es im fraglichen Zeitraum ein derartiges Disziplinarverfahren.

4. Wie ist die Hamburger Einstellungspraxis im öffentlichen Dienst heute?

a. Inwiefern gibt es Regelanfragen, „Bedarfsanfragen“ und/oder sonstige Überprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber?

Es dürfen keine routinemäßigen Anfragen erfolgen. Danach gilt bei der Entscheidung, ob bei der Verfassungsschutzbehörde angefragt wird, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Anfragen haben (nur) zu erfolgen, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt, insbesondere, wenn solche Anhaltspunkte während des Vorbereitungsdienstes oder der Probezeit gewonnen werden. Liegen solche Anhaltspunkte vor, dürfen die Anfragen nur dann erfolgen, wenn die Einstellung tatsächlich beabsichtigt ist und die Verfassungstreue die letzte zu prüfende Einstellungs voraussetzung ist.

Im Übrigen bleibt im Einzelfall eine Überprüfung nach den Vorschriften des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes unberührt.

b. Falls es keine Regelanfragen und/oder Überprüfungen gibt: Bis wann gab es sie?

Siehe Antwort zu 1. und 2.

5. In wie vielen Fällen wurden in Hamburg seit 2000 Berufsverbote oder Nichtzulassungen zum Öffentlichen Dienst aus politischen bzw. aus Gründen zweifelhafter Verfassungstreue vorgenommen? Bitte kurz die dem zu Grunde liegenden Fälle skizzieren und die Begründungen für vorgenommene Einschränkungen der Berufswahl- oder -ausübungsfreiheit im Wesentlichen wiedergeben.

Keine. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen wurden die oben genannten Berufsbeschränkungen vorgenommen?*

Entfällt.

7. *Welche Stellungnahmen und Positionierungen Hamburger Stellen zum so genannten Radikalenerlass sind dem Senat bzw. den zuständigen Behörden bekannt?*

Es sind keine aktuellen Stellungnahmen und Positionierungen Hamburger Stellen bekannt.

8. *Welche Initiativen zur Rehabilitierung von Opfern der Berufsverbote und zur Vermeidung der Fortsetzung dieser Praxis unter heutigen Bedingungen sind dem Senat bzw. den zuständigen Behörden bekannt?*

Der zuständigen Behörde sind die von 255 Betroffenen unterzeichnete Eingabe, die am 14. Juni 2012 bei der Bundesregierung eingereicht wurde, sowie der der inzwischen vom Bundestag abgelehnte Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 18. Januar 2012 (BT-Drs. 17/8376) bekannt.

9. *Inwiefern sieht der Senat Bedarf zur Rehabilitation der Hamburger Opfer von Berufsverboten?*

Damit hat sich der Senat nicht befasst.